



# Mittäterschaft (§ 25 Abs.2)

- Mittäterschaft ist **gemeinschaftliche Begehung** einer Straftat durch **bewusstes und gewolltes Zusammenwirken**.  
Kennzeichnend ist, dass die Mittäter „arbeitsteilig“ handeln und sie gleichberechtigt auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses den TB gemeinschaftlich verwirklichen. Für die Beurteilung dieser Frage kommen als Kriterien u.a. in Betracht:
  - der Grad des eigenen Interesses an der Tat,
  - der Umfang der Tatbeteiligung,
  - die Tatherrschaft oder der Wille zur Tatherrschaft.
- **Voraussetzungen der Mittäterschaft** sind daher
  - a) im objektiven Tatbestand:**  
Ein eigener Tatbeitrag, der als Teil eines anderen Beitrags erscheint, und umgekehrt (arbeitsteiliges Zusammenwirken!). Es bedarf keiner ausdrücklichen Absprache (siehe Grensoldaten an dt./dt. Grenze: BGH NJW 94, 2708: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/94/5-167-94.php?referer=db>).
  - b) im subjektiven Tatbestand:**  
Gemeinsames Wollen der Tat (ein gemeinsamer Tatentschluss).  
Jeder haftet nur für gemeinsamen Tatentschluss, andernfalls: Exzeß des Mittäters, für den der jeweils andere nicht haftet. Ausnahme: wenn dem Mittäter das Handeln des anderen gleichgültig ist.
- Bei **erfolgsqualifizierten Delikten (§ 18)** reicht aber die Übereinstimmung über GTB (z.B. über Gewaltanwendung bei Raub mit Todesfolge). Ausnahme: keine Mithaftung, wenn Art der Gewaltanwendung erheblich vom Plan abweicht. Hinsichtlich der besonderen Tatfolge muss jedem Mittäter mindestens Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Nach hM gibt es keine Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikt.

Eine Sonderform der Mittäterschaft ist die

- **Sukzessive Mittäterschaft:** Hier tritt A später der schon von B begonnenen Ausführungshandlung bei. Voraussetzung: Eintritt erfolgt im Einverständnis aller Mitwirkenden. Umstritten ist: Können Tatumstände oder Erschwerungsgründe, die schon vor Hinzutreten des A verwirklicht worden waren, ihm zugerechnet werden?

Etwas ganz anderes als Mittäterschaft ist dagegen die

- **Nebentäterschaft:** mehrere Personen handeln unabhängig voneinander und führen so den Erfolg herbei.

## **Aufbau der Mittäterschaft in der Deliktsprüfung (hier am Beispiel Raub):**

### §§ 249, 25 II StGB

#### 1. Objektiver TB

- a) alle TBM von § 249
- b) Objektive Faktoren der Mittäterschaft (§ 25 II)

#### 2. Subjektiver TB

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Subjektive Faktoren der Mittäterschaft (§ 25 II)

#### 3. Rechtswidrigkeit, Schuld

#### *Lesetipp:*

- Geppert: Die Mittäterschaft: <http://www.juraexamen.info/wp-content/uploads/jura.2011.016.pdf>
- BGH v. 26.3.2014 (Mittäterschaft bei Raub): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/14/5-91-14.php?referer=db>.